

Offenlegungsbericht

gemäß Capital Requirements Regulation (CRR)

zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	4
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	5
1.4	Medium der Offenlegung	5
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	6
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	9

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Fulda alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31. Dezember 2021 bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zu Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Den größten Teil der Angaben für den Offenlegungsbericht bereitet die Abteilung Betriebswirtschaft entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten anhand der Anwendungssysteme aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen vor. Die Angaben werden innerhalb dieser Abteilung im Vier-Augen-Prinzip entsprechend der arbeitsanweislichen Regelungen kontrolliert. Die Abteilung Vorstandsstab liefert Angaben zu Abschnitt 1 dieses Berichts zu. Der Vorstand autorisiert den Offenlegungsbericht und legt ihn vor Veröffentlichung auch dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vor.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf den Sparkassenvorstand ist von ihm auch eine schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren gefordert. Sie ist diesem Offenlegungsbericht in Abschnitt 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ beigelegt.

Die Offenlegung der Sparkasse Fulda erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen und vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Dies betrifft gemäß Offenlegungsstrategie folgende Ausnahme:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 Prozent der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5-Prozent-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Im vorliegenden Bericht sind keine Angaben enthalten, auf die diese Regelung Anwendung findet.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Fulda ist gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR ein kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. Dezember 2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage www.sparkasse-fulda.de im Bereich *Ihre Sparkasse vor Ort* veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Tabelle 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		31.12.2021
In EUR		
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	513.208.908,76
2	Kernkapital (T1)	513.208.908,76
3	Gesamtkapital	533.208.908,76
	Risikogewichtete Positionsbeträge	
4	Gesamtrisikobetrag	2.616.495.412,78
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	19,61
6	Kernkapitalquote (%)	19,61
7	Gesamtkapitalquote (%)	20,38
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,00

Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,51
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	10,38
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	4.097.708.111,73
14	Verschuldungsquote (%)	12,52
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,93
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	4,93
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	4,93
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	605.559.828,28
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	421.433.446,95
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	34.061.468,81
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	387.371.978,14
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	156,37

Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.446.648.573,32
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.810.713.440,39
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	122,63

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel von 533.208.908,76 EUR der Sparkasse setzen sich aus dem harten Kernkapital über 513.208.908,76 EUR und dem Ergänzungskapital in Höhe von 20.000.000,00 EUR zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 12,52 %. Die Liquiditätsdeckungsquote von 156,37 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) über 122,63 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.



3 Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Fulda die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Fulda, 3. Juni 2022

Marohn

Habermehl

Markert